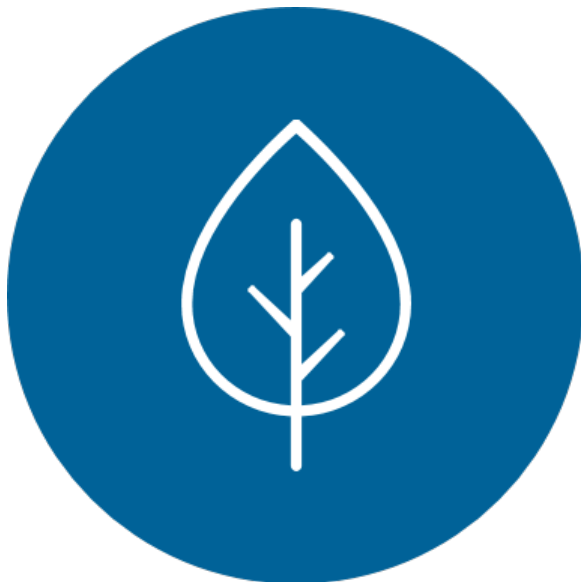


Umwelt

Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung



2019

Erscheinungsfolge: alle 3 Jahre

Erschienen am 10/03/2023

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611-75/2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Bezeichnung der Statistik:* Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung
- *Grundgesamtheit:* Alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs nach der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (mit Abschneidegrenze)
- *Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten):* Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs, die 2 000 m³ Wasser gewinnen, 2 000 m³ Wasser/Abwasser in ein Gewässer einleiten oder aus Fremdbezug mind. 10 000 m³ jährlich beziehen.
- *Berichtszeitraum:* 1. Januar bis 31. Dezember 2019
- *Periodizität:* Die Erhebung wird alle drei Jahre durchgeführt.
- *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet, Bundesland, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde, Flussgebietseinheit, Wassereinzugsgebiet
- *Rechtsgrundlagen:* Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in den jeweils geltenden Fassungen.
- *Qualitätsmanagement:* Kontinuierliche Maßnahmen der Evaluation und Verbesserung, bezogen auf die statistischen Ergebnisse und den Herstellungsprozess.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik:* Wassergewinnung nach Wasserarten und Wasserbezug, Abgabe von ungenutztem Wasser an Dritte, Wasserverwendung nach Nutzungsarten, unbehandelte Abwassermenge, Herkunft des übernommenen unbehandelten Abwassers, Verbleib des unbehandelten Abwassers nach Herkunft, Schadstoffkonzentrationen und -frachten, betriebliche Abwasserbehandlung nach Art der Behandlung, behandeltes Abwasser, Verbleib des Abwassers insgesamt.
- *Nutzerbedarf:* Die Erhebung ermöglicht eine umfassende Darstellung der nichtöffentlichen Wasser- und Abwasserwirtschaft als politische Entscheidungshilfe für Maßnahmen zum Umwelt- und insbesondere zum Gewässerschutz.
- *Hauptnutzer:* Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Umweltbundesamt (UBA), die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR), Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat), Ministerien und Fachbehörden der Länder, Verbände, Vereinigungen, Forschungseinrichtungen und sonstige private Nutzer.
- *Nutzerkonsultation:* Fachausschuss "Umweltstatistiken"

3 Methodik

Seite 7

- *Konzept der Datengewinnung:* Erhebung mit Abschneidegrenze, Onlinebefragung der Auskunftspflichtigen
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Die Daten werden dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder mittels Onlinebefragung erhoben. Die Länderergebnisse werden an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Gesamtbewertung:* Die Ergebnisse dieser Erhebung sind, da es sich um eine Erhebung mit Abschneidegrenze handelt, als sehr genau einzustufen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Fehlinterpretationen durch geteilte Zuständigkeiten innerhalb der befragten Betriebe können Doppel- oder Untererfassungen zur Folge haben. Des Weiteren können sich Fehler infolge von Fehlinterpretationen der Fragestellungen, der Anmerkungen und der Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen ergeben.

5 Aktualität und Pünktlichkeit **Seite 8**

- *Aktualität:* Detaillierte Ergebnisse auf Bundesebene werden in der Regel 18-24 Monate nach Ende des Berichtsjahres bereitgestellt.

6 Vergleichbarkeit **Seite 9**

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich; national: Es liegen vergleichbare Ergebnisse für die Länder vor.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Wasserwirtschaftliche Daten werden bereits seit langer Zeit erhoben. Eingeschränkte Vorerhebungsvergleiche ab 1955 möglich.

7 Kohärenz **Seite 9**

- *Amtliche Statistik:* Daten zur öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserentsorgung (§ 7 UStatG), Umweltökonomische Gesamtrechnungen (UGR).

8 Verbreitung und Kommunikation **Seite 10**

- *Verbreitungswege:* Ausschließlich elektronische Veröffentlichungen, kostenlos im Internet unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Wasserwirtschaft/_inhalt.html

9 Sonstige fachstatistische Hinweise **Seite 11**

- Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden in der Regel alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008), die die Bedingungen der Abschneidegrenzen erfüllen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs, die in Eigengewinnung jährlich mindestens 2 000 m³ Wasser gewinnen oder mindestens 2 000 m³ Wasser/Abwasser in ein Gewässer einleiten und nichtöffentliche Betriebe, die aus Fremdbezug jährlich mindestens 10 000 m³ Wasser beziehen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse können vom Statistischen Bundesamt nach Bundesgebiet (NUTS-0), Bundesländern (NUTS-1), Regionen (Westdeutsche Flächenländer, Ostdeutschland ohne Berlin, Stadtstaaten) sowie nach Wassereinzugsgebieten und Flussgebietseinheiten ausgewiesen werden. Ergänzend können die Statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse nach NUTS-2-Regionen (Regierungsbezirke) und gegebenenfalls für kleinere Regionen unterhalb der NUTS-2-Ebene darstellen; NUTS = Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistiken).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum war der 1. Januar bis 31. Dezember 2019.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird alle drei Jahre durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) und
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 UStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Leitungen der genannten Betriebe auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen nach § 16 Absatz 1 UStatG für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die Statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von Ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben).

2. Innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die zur Durchführung der Erhebung benötigten Hilfsmerkmale werden nach Abschluss der Plausibilitätskontrollen unverzüglich von den Erhebungsmerkmalen getrennt und gesondert aufbewahrt. Die Erhebungsunterlagen und die Hilfsmerkmale werden spätestens nach Abschluss der Ergebnisaufbereitung der letztmaligen Befragung einer Auswahleinheit gelöscht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Um die einheitliche Anwendung der Konzepte zu garantieren, stimmen sich die verantwortlichen Statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt in regelmäßigen Sitzungen inhaltlich ab. Sollten im Zuge dieser Sitzungen Unterschiede der Datengrundlage auftauchen, so können durch gezielte Recherche bei den Auskunftspflichtigen Fehler identifiziert und ausgeglichen werden.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse dieser Erhebung sind als sehr genau einzustufen. Durch die Abschneidegrenze wird die Datenqualität unwesentlich beeinträchtigt. Die Abschneidegrenze ist gesetzlich festgelegt und basiert auf Mindestmengen für Wassergewinnung, Wasserbezug und Abwassereinleitung (s. 1.2), wodurch zum einen Betriebe mit nur geringer Wassernutzung für die Erhebung nicht herangezogen werden, Betriebe mit wasserwirtschaftlich dominierenden und bedeutsamen Mengen jedoch erfasst werden. Durch unterschiedliche Auslegungen kann es trotzdem zu abweichenden Abgrenzungen einzelner Merkmale durch die Auskunftspflichtigen kommen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung erfasst Betriebe, die mindestens 2 000 m³ Wasser gewinnen oder die einen Fremdbezug an Wasser von mindestens 10 000 m³ pro Jahr haben, sowie Betriebe, die mindestens 2 000 m³ Wasser oder Abwasser in Gewässer oder den Untergrund einleiten. Die Erhebung dient dem Überblick über die Gesamtsituation der gewerblichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Erhoben werden folgende Merkmale:

1. für die Wassergewinnung

- a) Gewinnung von Wasser nach Wasserarten sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
- b) Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen der Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
- c) Herkunft und Verbleib des ungenutzten Wassers und Abwassers nach Menge und Ort der Einleitstelle des Abwassers,

2. für die Abwasserbehandlung

- a) Art der Abwasserbehandlung,
- b) Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz und Ort der Einleitstelle des Abwassers,
- c) Klärschlamm nach Menge, Behandlung und Verbleib nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres.

Bei Betrieben, die die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für andere Betriebe durchführen, wird zusätzlich der Wirtschaftszweig des Hauptauftraggebers erhoben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- Amtlicher Gemeindeschlüssel: Bundesgebiet, Bundesland, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde.
- Flussgebietseinheiten: Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der EU-Wasserrahmenrichtlinie ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern besteht.
- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der erhobenen Merkmale können den Erläuterungen zum Fragebogen entnommen werden (siehe Fragebogen im Anhang).

2.2 Nutzerbedarf

Ziel der Statistik ist die umfassende Darstellung der nichtöffentlichen Wasser- und Abwasserwirtschaft einschließlich der Verwertungs- und Entsorgungswege des Klärschlammes. Die Daten der Statistik dienen als politische Entscheidungshilfe für Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Weiterentwicklung von Wasserversorgungs- und Abwassersystemen. Im Vordergrund stehen hierbei die gewonnenen Wassermengen und die Verdeutlichung der Abwasserwege. Zu den Hauptnutzern dieser Erhebung zählen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), die Länderministerien, das Umweltbundesamt (UBA), die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR), das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) sowie die Fachbehörden der Länder. Weitere Nutzer sind Verbände und Vereinigungen mit Bezug zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Forschungseinrichtungen und sonstige private Nutzer.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Gewünschte Änderungen an Ausprägungen bestehender Merkmale werden entsprechend dem Stand der Entwicklungen, z.B. im technischen Bereich, angepasst. Änderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich hingegen auf nationaler wie auch europäischer Ebene nur mittels Gesetzesänderung umsetzen. Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, Verbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Das Statistische Bundesamt beruft in regelmäßigen Abständen Arbeitsgemeinschaften mit den Statistischen Ämtern der Länder ein. Nutzerinteressen werden von Seiten des Statistischen Bundesamtes auch über interne Ausschüsse und Fachausschüsse (u.a. Fachausschuss "Umweltstatistiken") berücksichtigt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze. Die Angaben werden durch die Auskunftspflichtigen (siehe 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen) mittels Onlinefragebogen an die zuständigen Statistischen Ämter der Länder übermittelt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird mit zwei standardisierten Fragebogen (8L, 8K = verkürzter Bogen für Betriebe der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, = WZ-Klassifikation Abschnitt A) dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Dort werden die Daten erfasst und ein Prüfverfahren in Form einer Plausibilitätskontrolle schließt sich an. Danach erfolgt die Weiterleitung der Länderergebnisse (Summensätze) an das Statistische Bundesamt. Dort werden aus den Länderdaten Bundesergebnisse zusammengestellt. Die Erhebungsunterlagen werden evaluiert und bei Bedarf angepasst. Hieran wird u.a. die hausinterne Rechtsabteilung beteiligt. Die Erhebungsunterlagen finden Sie im Anhang des Qualitätsberichtes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Möglichen Fehlangaben, die infolge von Fehlinterpretationen von Anmerkungen und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen entstehen können, wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilitätsprüfungen entgegengewirkt. Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Auch ein Vergleich mit den Ergebnissen der Vorerhebung oder ein Abgleich mit den Daten aus der Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung kann Anhaltspunkte für fehlerhafte Daten liefern. Eine weitere Prüfmöglichkeit besteht in der "Bilanzierung" der Einzelangaben auf betrieblicher Ebene (z.B. Wasseraufkommen=Wasserabgabe). Über die

Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder eine Aussage getroffen werden. Es kommen keine Hochrechnungsmethoden zur Anwendung.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasst ein volles Kalenderjahr. Bei dieser Erhebung werden saisonbedingte Effekte wie z.B. der Einfluss von Witterungsbedingungen nicht berücksichtigt. Entsprechend werden auch keine Saisonbereinigungsverfahren angewandt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Als Basis dienen den auskunftspflichtigen Unternehmen ihre eigenen Verwaltungsunterlagen. Die Belastung der Berichtspflichtigen ist als gering einzustufen. Eine Reduzierung der Belastung kann nur durch eine Gesetzesänderung (Reduzierung der Merkmale) oder zunehmender Nutzung von Verwaltungsdaten (z.B. Daten der unteren Wasserbehörden) erfolgen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind als sehr genau einzustufen, da es sich um eine Erhebung mit Abschneidegrenze handelt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Als Auswahlgrundlage dient das Unternehmensregister (URS). Auswahlmerkmal sind Betriebe, die jährlich mindestens 10 000 m³ Wasser aus Fremdbezug beziehen oder mindestens 2 000 m³ Wasser eigengewinnen bzw. mindestens 2 000 m³ Wasser/Abwasser einleiten. Fehlinterpretationen durch geteilte Zuständigkeiten innerhalb der Betriebe können zu nicht erkennbaren Doppel- oder Untererfassungen führen.

Des Weiteren können sich Fehler in Summierungen (z.B. Wasseraufkommen, Ungenutzt abgeleitetes sowie an Dritte abgegebenes Wasser, Wasserverwendung, Abwasserverbleib, direkte Klärschlamm Entsorgung) oder falsche Aussagen infolge von Fehlinterpretationen von Anmerkungen und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen (z.B. Wasserarten, Wassereinsatzbereiche, Verwendungszweck des Abwassers, Klärschlammbehandlung) ergeben. Möglichen Fehlerquellen in der Phase der Aufbereitung wird durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilisierung entgegengewirkt. Zudem werden Vorerhebungsvergleiche durchgeführt. Über die Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder eine Aussage getroffen werden.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Es werden keine Imputationsmethoden angewandt. Jedoch werden grundsätzlich fehlende oder unplausible Angaben von den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder bei den Auskunftspflichtigen telefonisch oder schriftlich nachgefragt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebungsaufforderungen werden am Ende des Berichtsjahres von den Statistischen Landesämtern versendet. Im ersten und zweiten Quartal des Folgejahres erfolgt der Rücklauf der versandten Erhebungsunterlagen. Aufgrund der aufwändigen Plausibilisierung müssen jedoch zahlreiche Terminverlängerungen eingeräumt und zeitaufwändige Rückfragen gestellt werden. Detaillierte Ergebnisse auf Bundesebene zur nichtöffentlichen

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserentsorgung werden in der Regel 18-24 Monate nach Ende des Berichtsjahres bereitgestellt.

5.2 Pünktlichkeit

In der Regel werden die Ergebnisse pünktlich veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Auf internationaler Ebene sind Vergleiche mit anderen EU-Mitgliedstaaten nur für einzelne Merkmale möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wurden in einer Zusatzerhebung zum Industriebericht 1956 in der Veröffentlichung "Die Wasserversorgung der Industrie im Bundesgebiet 1955", publiziert. 1957 wurde erstmalig die Veröffentlichung "Wasserwirtschaft 1957", Reihe 4, Heft 24, herausgebracht. Eine direkte Vergleichbarkeit statistischer Ergebnisse zu früheren Berichtsjahren ist nicht uneingeschränkt möglich. Seit dem Berichtsjahr 1975 (Verabschiedung des Gesetzes über Umweltstatistiken 1974) wurde die Erhebung zunächst alle 4 Jahre durchgeführt und die Ergebnisse in einer eigenen Fachserie 19 Reihe 2.2, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Wirtschaft, veröffentlicht. Mit einem überarbeiteten Gesetz über Umweltstatistiken von 1994 wurde nicht nur die Periodizität auf 3 Jahre verkürzt, sondern auch der Berichtskreis hat sich mit den verschiedenen Novellierungen des UStatG erheblich verändert. Dieses Gesetz wurde in das Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 550) übergeleitet. Zwischen 1998 und 2004 wurden gemäß UStatG 1994 nur Betriebe der folgenden Wirtschaftszweige befragt:

- Landwirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen (4-jährlich)
- Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (3-jährlich)
- Wärmekraftwerke für die öffentliche Energieversorgung (3-jährlich)

Der Bereich "Klärschlamm" wird ab dem Berichtsjahr 2006 jährlich in einer separaten Erhebung erfasst und veröffentlicht. Seit dem Erhebungsjahr 2007 wird die Statistik nach dem UStatG 2005 erhoben. Die bisher in drei Paragraphen geregelten Erhebungen der "Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau, bei der Gewinnung von Steinen und Erden und im Verarbeitenden Gewerbe" (§ 7 UStatG 1994), der "Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft" (§ 8 UStatG 1994) und der "Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung" (§ 9 UStatG 1994) wurden zu einem Paragraphen, der "Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung" (§ 8 UStatG 2005) zusammengefasst. Dadurch haben sich ab dem Berichtsjahr 2007 folgende Änderungen ergeben:

Unabhängig vom Wirtschaftszweig werden alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs befragt, die

- in Eigengewinnung jährlich mindestens 2 000 m³ Wasser gewinnen,
- jährlich mindestens 2 000 m³ Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- jährlich mindestens 10 000 m³ Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben übernehmen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserentsorgung weist enge Bezüge zur Erhebung der öffentlichen Wasserwirtschaft nach § 7 UStatG auf, die zeitgleich zu dieser Erhebung durchgeführt wird. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Fachserie 19 Reihe 2.1, Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserentsorgung. Folgende Merkmale sind vereinbar:

- Wassereigengewinnung
- Anzahl Wasser gewinnender Unternehmen/Betriebe
- Wassermenge
- Fremdbezug von Wasser

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

- Anzahl Wasser beziehender Unternehmen/Betriebe
- Wassermenge
- Wasseraufkommen (eingesetzte Wassermenge)
- Abwasser-Behandlungsarten (mechanisch, biologisch, biologisch mit zusätzlichen Verfahrensstufen)
- Anzahl Betriebe mit Abwasserbehandlungsanlagen
- Jahresfrachten: Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) und Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
- Menge des behandelten Abwassers
- Menge des eingeleiteten Abwassers

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserentsorgung ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die im Rahmen dieser Statistik erhobenen Daten dienen als Grundlage für die Durchführung der Wasserflussrechnungen im Bereich der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR). Ziel der UGR ist es, den Wasserfluss in wirtschaftlicher Untergliederung sowohl nach Produktions- als auch Wirtschaftsbereichen von der Entnahme aus der Natur, den Übergang in das wirtschaftliche System bis zur Abgabe von Wasser an das natürliche System zu zeigen und alle für den Wirtschaftsprozess relevanten Wasser- und Abwasserströme vollständig zu bilanzieren.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Erste Ergebnisse werden i.d.R. im Rahmen einer Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Detaillierte Ergebnisse der Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserentsorgung werden u.a. als Fachserie 19 Reihe 2.2 in elektronischer Form veröffentlicht und sind kostenlos im Internet unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Wasserwirtschaft/_inhalt.html des Statistischen Bundesamtes erhältlich.

Online-Datenbank

Gemäß der Europäischen StrukturVO über das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) werden in der Europäischen Datenbank Ergebnisse veröffentlicht.

Weiterhin können über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) ausgewählte Ergebnisse der Erhebung in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt heruntergeladen werden. Eine weitere Möglichkeit zu länderübergreifenden Vergleichen bietet das Statistik Portal (<https://www.statistikportal.de>).

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Regionaldatenbank abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Der Zugang zu Mikrodaten ist über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter der Länder möglich.

<https://www.forschungsdatenzentrum.de>

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

- <https://www.bmu.de> (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) (u.a. Pressemitteilung "Bundeskabinett beschließt Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik" vom 16.03.2005, im Pressearchiv)

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

• <https://www.umweltbundesamt.de> (u.a. Dokumentation "Der Wassersektor in Deutschland - Methoden und Erfahrungen" Oktober 2001)

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichung richtet sich an die gesamte Öffentlichkeit. Die Daten sind allen Nutzerinnen und Nutzern zum selben Zeitpunkt ab Veröffentlichung zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

Erhebung der nichtöffentlichen Wasser- versorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung 2019

8L

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Angaben sind für alle Wassergewinnungs- und Wasser-
versorgungsanlagen zu machen, die Sie betreiben. Angaben
gegebenenfalls sorgfältig schätzen. Bitte auf ganze Zahlen
runden. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder aus.

Sst 1 1 2-13 _____
SA Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die
Erläuterungen zu **1** bis **27** auf Seite 9 und 10 in dieser
Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Allgemeine Fragen

- 1 Haben Sie im Jahr 2019 mindestens 2000 Kubikmeter Wasser
selbst gewonnen/entnommen?
- Ja 01 1
- Nein 01 2
- 2 Haben Sie im Jahr 2019 mindestens 2000 Kubikmeter
Wasser oder Abwasser – auch nach eigener betrieblicher
Abwasserbehandlung – in ein Oberflächengewässer oder
in den Untergrund direkt eingeleitet?
- Ja 02 1
- Nein 02 2
- 3 Haben Sie im Jahr 2019 mindestens 10 000 Kubikmeter
Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen
Betrieben übernommen?
- Ja 03 1
- Nein 03 2

Sollten Sie die Fragen A1 bis A3 mit „**Nein**“ beantwortet haben, senden Sie
bitte den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

Haben Sie mindestens eine der Fragen mit „**Ja**“ beantwortet, füllen Sie bitte
die Erhebungsunterlage vollständig aus.

B Wasseraufkommen im Jahr 2019

i Zum Wasseraufkommen zählt auch Wasser aus der Wasserhaltung (z. B. abgepumptes Grubenwasser und bei der Kieswäsche **1** genutztes Wasser).
Wasser zum Antrieb von Maschinen oder der Wasserbestand einer Sand- oder Kiesgrube zählt **nicht** dazu **2**.

1	Eigengewinnung von Wasser		Volle Kubikmeter
1.1	Grundwasser	3	04 _____
1.2	Quellwasser		05 _____
1.3	Uferfiltrat	4	06 _____
1.4	Angereichertes Grundwasser	5	07 _____
1.5	See- und Talsperrenwasser		08 _____
1.6	Flusswasser		09 _____
1.7	Meer- und Brackwasser		10 _____
1.8	andere Wasserarten (z. B. innerbetrieblich genutztes Niederschlagswasser)		11 _____
2	Bezug von Wasser ...		
2.1	... aus dem öffentlichen Netz.		12 _____
2.2	... von anderen Betrieben, Einrichtungen, Verbänden (über nicht öffentliche Leitungen).		13 _____
	darunter: zur betrieblichen Nutzung übernommenes (behandeltes) Abwasser oder Kühlwasser		14 _____
3	Gesamtes Wasseraufkommen = <i>Summe B1.1 bis B2.2</i>		15 _____

C Ungenutzt abgeleitetes sowie an Dritte abgegebenes Wasser 2019

i Hier sind nur die Wassermengen anzugeben, die ohne jegliche Nutzung im Betrieb wieder abgeleitet wurden.

1	Haben Sie Wasser ungenutzt abgeleitet oder an Dritte abgegeben ?		
	Ja	016	<input type="checkbox"/> 1
	Nein	016	<input type="checkbox"/> 2
2	Ungenutzt abgeleitetes Wasser ...		Volle Kubikmeter
2.1	... abgeleitet in die öffentliche Kanalisation oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage.		16 _____
2.2	... abgeleitet in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage/-n.		17 _____
2.3	... direkt in ein Oberflächengewässer 6 oder in den Untergrund eingeleitet.		18 _____
3	Abgabe von ungenutztem Wasser an Dritte (öffentliches Wasserversorgungsnetz, Wohnsiedlungen, andere Betriebe, sonstige Einrichtungen)		19 _____
	Wirtschaftszweig des größten Abnehmers		20 _____
	<i>Bitte genaue Bezeichnung angeben:</i>		_____
4	Gesamtmenge = <i>Summe C2.1 bis C3</i>		21 _____
	Ein- oder weitergeleitetes Niederschlagswasser ohne innerbetriebliche Nutzung (sofern vorhanden, gemessene Niederschlagsmenge)		22 _____

D Wasserverwendung im Betrieb im Jahr 2019

Sst 1 1 2-13 _____
 SA Identnummer
 (bei Rückfragen bitte angeben)

8L

i Frischwassereinsatz für Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung
 (Bitte geben Sie nur die erste Verwendungsart von Wasser an.)

Einsatzbereich des Wassers	Frischwassermenge insgesamt	davon zur		
		Einfachnutzung	Mehrfachnutzung 7	Kreislaufnutzung 8
	Volle Kubikmeter			
	1	2	3	4

Belegschaftszwecke, Kantinen-
 und Sanitärzwecke u. Ä. **9** 23 _____ 24 _____

Beregnung oder Bewässerung von
 Pflanzen **10** 25 _____ 26 _____

Kühlung (von Produktions- und
 Stromerzeugungsanlagen) **11** 27 _____ 28 _____ 29 _____ 30 _____

Produktions-, gewerbliche und sonstige
 Zwecke (z. B. Dampferzeugung,
 Staubbindung) **12** 31 _____ 32 _____ 33 _____ 34 _____

In die Produkte eingehendes Wasser. ... **13** 35 _____ 36 _____

Insgesamt **37** _____ **38** _____ **39** _____ **40** _____

darunter:
 Bei der Nutzung verdunstetes/
 verdampftes Wasser
 (ggf. bitte schätzen). **14** 41 _____

Die Summe aus den Feldern 21 und 37 muss mit der Summe in Feld 15 übereinstimmen.

E Verbleib des Abwassers im Jahr 2019

1 Unbehandeltes Abwasser

Sst 1 2 2-13 _____
 SA Identnummer
 (bei Rückfragen bitte angeben)

i Gesamte ein- und weitergeleitete Abwassermenge nach der letzten Verwendung – ohne die ungenutzt abgeleiteten und an Dritte abgegebenen Wassermengen aus Abschnitt C (zusammen eingeleitete Mengen bitte anteilig schätzen und getrennt angeben).

Herkunft des unbehandelten Abwassers	Abwassermenge insgesamt	davon			Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund (z. B. Verrieselung, Verregnung, Versickerung) 16
		Weiterleitung			
		in die öffentl. Kanalisation bzw. öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen	in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen 15	an andere Betriebe (jedoch nicht in eine öffentl. Abwasserbehandlungsanlage)	
		Volle Kubikmeter			
	1	2	3	4	5

Belegschaftszwecke **9** 42 _____ 43 _____ 44 _____ 45 _____ 46 _____

Abwasser aus Kühlsystemen 47 _____ 48 _____ 49 _____ 50 _____ 51 _____

Produktionsspezifisches und sonstiges Abwasser (einschl. Kesselabschlammwasser) **17** 52 _____ 53 _____ 54 _____ 55 _____ 56 _____

Von anderen Betrieben zugeleitetes Abwasser (einschl. Übernahme von kommunalem Abwasser) 57 _____ 58 _____ 59 _____ 60 _____ 61 _____

Wirtschaftszweig des Hauptauftraggebers ⁶² _____

Bitte genaue Bezeichnung angeben:

Insgesamt 63 _____ 64 _____ 65 _____ 66 _____ 67 _____

Bitte zusätzlich „E2 Behandeltes Abwasser“ auf Seite 5 ausfüllen.

Bei Direkteinleitung von **unbehandeltem** Abwasser **18**

Zugehörige Bezugsmenge ⁶⁸ _____ volle m³

CSB ⁶⁹ _____ mg/l

AOX **19** ⁷⁰ _____ µg/l

Einleitstelle, sofern nicht Betriebsstandort:

AGS ⁷¹ _____

noch: E Verbleib des Abwassers im Jahr 2019

Sst 1 2 2-13 _____
SA Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

8L

2 In betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen behandeltes Abwasser (ohne Mengen, die nach der Behandlung erneut im eigenen Betrieb eingesetzt werden)

Verbleib des behandelten Abwassers	Behandeltes Abwasser am Ablauf der Anlage insgesamt 15	davon		
		in die öffentl. Kanalisation bzw. öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen abgeleitet	an andere Betriebe (jedoch nicht in eine öffentl. Abwasserbehandlungsanlage) abgeleitet	Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund (z. B. Verrieselung, Verregnung, Versickerung)
	Volle Kubikmeter			
	1	2	3	4

Verbleib des in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen behandelten Abwassers

72 _____ 73 _____ 74 _____ 75 _____

Bei Direkteinleitung von **behandeltem** Abwasser **18**

CSB 76 _____ mg/l

AOX **19** 77 _____ µg/l

Einleitstelle, sofern nicht Betriebsstandort:

AGS 78 _____

F Art der betriebseigenen Abwasserbehandlung im Jahr 2019

Mehrfachnennungen sind möglich.

- 1 Ausschließlich mechanische Behandlung (nicht in Kombination mit Positionen F2 bis F4) 79 1
- 2 Chemische und/oder chemisch-physikalische Behandlung (z. B. Neutralisation, Fällung, Flockung, Osmose, Elektrodialyse, Adsorption) 80 1
- 3 Biologische Behandlung (z. B. Tropfkörper, Belebungsanlagen, Abwasserteiche) ohne zusätzliche Verfahrensstufen 81 1
- 4 Biologische Behandlung (z. B. biologische Anlage mit vorgeschalteter Neutralisation) mit zusätzlichen Verfahrensstufen 82 1

Angaben zum Klärschlamm aus biologischen sowie zum Schlamm aus chemisch und/oder chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen bitte auf den folgenden Seiten eintragen.

**G Klärschlamm aus der biologischen
Abwasserbehandlung im Jahr 2019**
(ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut)

1 Klärschlammbehandlung innerhalb des Betriebes
 i Bitte alle angewendeten Behandlungsarten angeben,
 I auch wenn nur Teilströme betroffen sind.

Mehrfachnennungen sind möglich.

1.1	Biologische Schlammstabilisierung 20		
1.1.1	Simultan aerob	83	<input type="checkbox"/> 1
1.1.2	Anaerob	84	<input type="checkbox"/> 1
1.2	Chemische Schlammstabilisierung (zum Beispiel Kalkung)	85	<input type="checkbox"/> 1
1.3	Thermische Schlammstabilisierung (zum Beispiel Trocknung)	86	<input type="checkbox"/> 1
1.4	Hygienisierung (zum Beispiel Pasteurisierung)	87	<input type="checkbox"/> 1
1.5	Langfristige Lagerung	88	<input type="checkbox"/> 1
1.6	Sonstige Behandlung	21 89	<input type="checkbox"/> 1
1.7	In dieser Anlage keine Behandlung	90	<input type="checkbox"/> 1

2 Klärschlamm Entsorgung 2019
 (einschließlich Bezug von Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe
 und kommunaler Kläranlagen, Position G4, jedoch ohne Abgabe an Abwasser-
 behandlungsanlagen anderer Betriebe und kommunaler Kläranlagen, Position G5)

Direkte Entsorgungswege

2.1	Stoffliche Verwertung zusammen = <i>Summe G2.1.1 + G2.1.2 + G2.1.3</i>	91	<input type="text"/>
2.1.1	In der Landwirtschaft (nach der Klärschlammverordnung)	23 92	<input type="text"/>
2.1.2	Bei landschaftsbaulichen Maßnahmen (zum Beispiel Rekultivierung)	93	<input type="text"/>
2.1.3	Sonstige stoffliche Verwertung (zum Beispiel Vererdung, Kompostierung, auch in eigenen Anlagen)	94	<input type="text"/>
2.2	Thermische Entsorgung zusammen = <i>Summe G2.2.1 + G2.2.2 + G2.2.3</i>	95	<input type="text"/>
2.2.1	Monoverbrennung	96	<input type="text"/>
2.2.2	Mitverbrennung (zum Beispiel in Kraftwerken, Zementwerken, Abfallverbrennungsanlagen)	97	<input type="text"/>
2.2.3	Unbekannt	98	<input type="text"/>
2.3	Sonstige (direkte) Entsorgung (zum Beispiel Deponie, soweit nach Deponieverordnung 24 noch zulässig)	25 99	<input type="text"/>
2.4	Direkte Klärschlamm Entsorgung insgesamt = <i>Summe G2.1 + G2.2 + G2.3</i>	100	<input type="text"/>

Trockenmasse **22**
in vollen Tonnen

noch: G Klärschlamm aus der biologischen
Abwasserbehandlung im Jahr 2019
(ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut)

Sst 1 2 2-13
SA

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

- 3 Teilmenge des direkt entsorgten Klärschlammes (Position G2.4), die ...
- 3.1 ... in ein anderes Bundesland verbracht wurde.
- 3.2 ... ins Ausland verbracht wurde.
- 4 Bezug von Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe und kommunaler Kläranlagen
- 5 Abgabe an Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe und kommunaler Kläranlagen
- 6 Bestandsveränderung Zwischenlager
Bestand Zwischenlagerung G6.2 minus
Bestand Zwischenlagerung G6.1
- 6.1 Bestand Zwischenlagerung zum 01.01.2019
- 6.2 Bestand Zwischenlagerung zum 31.12.2019
- 7 In der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) eigenerzeugte Klärschlammmenge (Direkte Entsorgung insgesamt minus Bezug von ABA anderer Betriebe und kommunaler Kläranlagen plus Abgabe an ABA anderer Betriebe und kommunaler Kläranlagen plus/minus Bestandsveränderung Zwischenlager)

Trockenmasse 22
in vollen Tonnen

101	
102	
103	
104	
105	
105-1	
105-2	
127	

H Schlamm aus der chemischen und/oder chemisch-physikalischen
Abwasserbehandlung im Jahr 2019 23

- 1 Ist im Jahr 2019 bei der chemischen und/oder chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung Schlamm angefallen oder wurde von anderen Abwasserbehandlungsanlagen Schlamm aus der chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung bezogen ?

Ja 106 1

Nein 106 2

▶ Weiter mit Frage H2.
▶ Ende der Befragung.

- 2 Entsorgungswege (inklusive der Menge, die von Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe bezogen wurde, Position H4, jedoch ohne Abgabe an Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe, Position H5).

Entsorgung als gefährlicher Abfall

- 2.1 Entsorgte Menge

Trockenmasse 22
in vollen Tonnen

107	
108	
109	
110	
111	

Entsorgung als ungefährlicher Abfall

- 2.2 Stoffliche Verwertung zusammen = *Summe H2.2.1 + H2.2.2 + H2.2.3*
- 2.2.1 In der Landwirtschaft
- 2.2.2 Bei landschaftsbaulichen Maßnahmen
- 2.2.3 Sonstige stoffliche Verwertung

noch: H Schlamm aus der chemischen und/oder chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung im Jahr 2019 **23**

Trockenmasse **22
in vollen Tonnen**

2.3	Thermische Entsorgung zusammen = <i>Summe H2.3.1 + H2.3.2 + H2.3.3</i>	112	<input type="text"/>
2.3.1	Monoverbrennung	113	<input type="text"/>
2.3.2	Mitverbrennung (zum Beispiel in Kraftwerken, Zementwerken, Abfallverbrennungsanlagen)	114	<input type="text"/>
2.3.3	Unbekannt	115	<input type="text"/>
2.4	Deponie	116	<input type="text"/>
2.5	Sonstiger Verbleib	117	<input type="text"/>
2.6	Entsorgte Schlämme als ungefährlicher Abfall insgesamt = <i>Summe H2.2 + H2.3 + H2.4 + H2.5</i>	118	<input type="text"/>
3	Teilmenge der entsorgten Schlämme als ungefährlicher Abfall (Position H2.6), die ...		
3.1	... in ein anderes Bundesland verbracht wurde.	119	<input type="text"/>
3.2	... ins Ausland verbracht wurde.	120	<input type="text"/>
4	Bezug von Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe	121	<input type="text"/>
5	Abgabe an Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe	122	<input type="text"/>
6	Bestandsveränderung Zwischenlager Bestand Zwischenlagerung H6.2 minus Bestand Zwischenlagerung H6.1	123	<input type="text"/>
6.1	Bestand Zwischenlagerung zum 01.01.2019	124	<input type="text"/>
6.2	Bestand Zwischenlagerung zum 31.12.2019	125	<input type="text"/>
7	In der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) eigenerzeugte, ungefährliche Schlammmenge (entsorgte Schlämme als ungefährlicher Abfall insgesamt minus Bezug von ABA anderer Betriebe plus Abgabe an ABA anderer Betriebe plus/ minus Bestandsveränderung Zwischenlager)	126	<input type="text"/>

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Wenn der Wasserbestand der Kiesgrube zur **Kieswäsche** genutzt wird, muss diese Wassermenge erfasst werden. Reiner Wasserbestand muss dagegen nicht erfasst werden.
- 2** **Dockwasser** ist nicht zu erfassen, **außer** wenn das Wasser für Arbeiten auf dem Dock verwendet wird, z. B. zur (Außen-) Reinigung von Schiffen.
- 3** Echtes **Grundwasser** ist unterirdisch anstehendes Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.
- 4** **Uferfiltrat** ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.
- 5** **Angereichertes Grundwasser** besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat. Einzutragen ist die gewonnene Wassermenge insgesamt.
- 6** **Oberflächenwasser** ist Wasser aus natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern wie Flüssen, Seen, Talsperren, Teichen usw.
- 7** **Mehrfachnutzung** ist der Einsatz eines Wasservolumens bzw. Teilen davon für **verschiedene nacheinander erfolgende Nutzungen**. Sie schließt die Wasserverwendung aufbereiteten Wassers ein.
- 8** **Kreislaufnutzung** liegt vor, wenn Wassermengen **laufend umgewälzt und für denselben Zweck** genutzt werden.
- 9** **Belegschaftszwecke**
 Hierzu zählen Wassermengen, die ausschließlich für die Belegschaft eingesetzt werden, z. B. in sanitären Einrichtungen oder Belegschaftskantinen. Häufig wird diese Wassermenge nicht durch getrennte Wasserzähler gemessen, in diesen Fällen geben Sie bitte eine sorgfältige Schätzung an.
 Für die Schätzung können Sie je Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) die Wasserverwendung von 20 m³ pro Jahr ansetzen.
Bsp.: Bei 63,8 Vollzeitäquivalenten würden Sie den geschätzten Wert von 1.276 m³ angeben.
 Bitte beachten Sie, dass die verwendeten Wassermengen auch auf der Abwasserseite zu berücksichtigen sind (z. B. Ableitung in die öffentliche Kanalisation).
- 10** **Beregnung oder Bewässerung von Pflanzen**
 Hierzu zählt die Wassermenge, die zur Beregnung oder Bewässerung von Pflanzen eingesetzt wurde. Haben Sie diese Menge nicht gemessen, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.
 Beispiele:
 – Beregnung/Bewässerung von Gärten und Parks, z. B. Botanischer Garten, Kurpark

- Beregnung/Bewässerung von Sportanlagen, z. B. Fußballplätze, Golfplätze
- Beregnung/Bewässerung von Verkehrswegebegrünung, Liegewiesen, sonstige Grünflächen
- Beregnung/Bewässerung im Garten- und Landschaftsbau und in der Landwirtschaft

11 Kühlung

Hierzu zählt die Wassermenge, die für Kühlzwecke eingesetzt wurde.

Beispiele:

- Kühlung von Energie-/Produktionsanlagen
- Kühlung von Serverparks/Rechenzentren
- Gebäudekühlung z. B. von Büroräumen/Krankenhäusern/Laboren/Wäschereien/Zoos

12 Produktionszwecke, gewerbliche und sonstige Zwecke

Hierzu zählt die Wassermenge, die Sie für den Produktionszweck bzw. gewerblichen Zweck Ihres Betriebes/Ihrer Einrichtung eingesetzt haben (sofern nicht Beregnung/Bewässerung oder Kühlung). Also Wassermengen, die unmittelbar mit Ihrem „Produkt“ in Berührung kommen bzw. für die Erfüllung des Betriebszwecks eingesetzt werden – auch wenn hierbei gleichzeitig gekühlt wird.

Hierzu zählt auch (Sanitär-) Wasser, das ausschließlich von Kunden/Gästen/Patienten/Klienten/Vereinsmitgliedern des Betriebes/der Einrichtung genutzt wurde.

Beispiele:

- sanitäre Einrichtungen (ausschließlich für Kunden/Gäste/Patienten/Klienten/Vereinsmitglieder)
- Gastgewerbe (ausschließlich für Kunden/Gäste/Patienten/Klienten/Vereinsmitglieder)
- Restaurants/Großküchen/Verpflegungsdienstleister
- Reinigungsarbeiten (wie Innen-/Außenreinigung von Maschinen und Verkehrsmitteln, Sterilisierung von Objekten oder Räumen, z. B. in Kliniken, Pflegeeinrichtungen)
- Schwimmanlagen, Trainings-/Erholungs-/Freizeit-einrichtungen (z. B. Vergnügungsparks)
- Füllung von Teichanlagen
- Versorgung und Verpflegung von Tieren (z. B. im Zoo, Aquarium, Tierheim)
- Laborarbeit
- Dampferzeugung
- Rauchgaswäsche oder Staubbindung (z. B. bei Sprengungen oder Verladearbeiten)

13 In Produkte eingehendes Wasser

Geben Sie hier nur Wassermengen an, die in Ihrem Betrieb während des Produktionsprozesses dem Produkt zugeführt werden und dort verbleiben.

Beispiele:

- Getränke-/Lebensmittelherstellung
- Herstellung von Frischbeton

14 Bei der Verwendung verdunstetes/verdampftes Wasser

Menge des bei der Verwendung/beim Einsatz verdunsteten/verdampften Wassers.

Beispiele:

- Wäscherei
- Schwimm- und Freizeitbäder, Sauna

15 Nicht anzugeben ist die Menge, die nach Behandlung erneut im Betrieb eingesetzt wird.

16 Bei der Direkteinleitung bitte **nur die Abwassermenge** eintragen, **die ohne Behandlung in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen** (siehe Spalte 3) direkt eingeleitet wird.

17 Zum produktionsspezifischen Abwasser zählt auch Wasser, das unmittelbar mit dem Produkt in Berührung kommt und Abwasser aus der Rauchgaswäsche.

Hierzu zählt die Abwassermenge, die bei der Erfüllung des Produktions-, gewerblichen oder sonstigen Zwecks entstanden ist. (Sanitär-) Abwasser von Kunden/Gästen/ Patienten/Klienten/Vereinsmitgliedern des Betriebes/ der Einrichtung hier daher ebenfalls einbeziehen. Nicht dazu zählen Belegschaftswasser und Abwasser aus Kühlsystemen.

18 Die Konzentration der Parameter in der nicht abgesetzten Probe (Originalprobe) bitte – sofern mehrere Messergebnisse (einschließlich Eigenüberwachung) vorliegen – als Jahresmittelwert eintragen; ggf. können auch Einzelwerte angegeben werden.

19 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlorid. Für Werte unter der Bestimmungsgrenze bitte „NN“ eintragen.

20 Hierzu zählen anaerobe Verfahren (z. B. Ausfällung) und simultan aerobe Verfahren (z. B. Langzeitbelebung).

21 Hierzu zählen z. B. mechanische Schlammbehandlung (wie z. B. Eindickung, Entwässerung), Konditionierung und aerobe Schlammstabilisation.

22 Trockenmasse ist die Masse des Klärschlammes ohne Wasseranteil.

23 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils geltenden Fassung.

24 Deponieverordnung (DepV) in der jeweils geltenden Fassung.

25 Hierzu zählen auch Trocknungsanlagen, wenn keine weitere Entsorgung bekannt ist.

26 Schlamm, der einem direkten, innerbetrieblichen Recycling zugeführt wird, bitte nicht angeben.

27 Zum Beispiel Biogasanlage, Beseitigung über Fachbetrieb, Ziegelindustrie.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung wird alle drei Jahre durchgeführt. Sie umfasst Betriebe, die Wasser gewinnen/entnehmen oder die einen Fremdbezug an Wasser von mindestens 10 000 Kubikmeter pro Jahr haben, sowie Betriebe, die Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten. Die Erhebung dient dem Überblick über die Gesamtsituation der gewerblichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Leitungen der genannten Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.